Gemeinde Rothenbrunnen

Bestattungs- und Friedhofgesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Subsidiäres Recht

Wo dieses Gesetz keine Regelung trifft, gelten subsidiär das Kantonale Gesundheitsgesetz und die Verordnung über das Bestattungswesen.

II. Organisation, Betrieb und Aufsicht

Art. 2 Aufsicht und Vollzug

Die Aufsicht und der Vollzug des Bestattungs- und Friedhofwesens obliegen dem Gemeindevorstand.

Art. 3 Aufgaben

Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Erlass der Anordnung für die Benützung und den Unterhalt des Friedhofs
b) Aufsicht über die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen
c) Erteilung der Bewilligung zur Räumung nach Ablauf der Grabesruhe
d) Ernennung und Beaufsichtigung des notwendigen Personals für den Friedhof
e) Kontrolle des Grabregisters

III. Bestattungswesen

Art. 4 Überführung

Die Überführung von Verstorbenen ist Sache der Angehörigen. Die besonderen Vorschriften von Bund und Kanton bleiben vorbehalten.

Art. 5 Bestattungsort

Auf dem Friedhof Rothenbrunnen können alle Verstorbenen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in Rothenbrunnen hatten, oder auf dem Gemeindegebiet von Rothenbrunnen tot aufgefunden wurden, beigesetzt werden.

Niemandem darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein Begräbnis auf dem öffentlichen Friedhof versagt werden.

Art. 6 Bestattungsbewilligung

Personen, welche weder in Rothenbrunnen wohnhaft waren noch in der Gemeinde tot aufgefunden worden sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Gemeindevorstandes beigesetzt werden.

Art. 7 Unentgeltliche Bestattung

Die Bestattung der in Art. 5 genannten Verstorbenen ist unentgeltlich.

Zur unentgeltlichen Bestattung gehören:

1. ein Reihengrab, ein Gemeinschaftsgrab oder eine Urnennische sowie dessen Öffnung und Schliessung
2. das Grabgeläute

Art. 8 Bestattungsvorbereitung

Die zuständige Gemeindestelle für das Bestattungswesen trifft alle notwendigen Anordnungen für die Bestattungen.

Die Bestattungen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen mit sanitätspolizeilicher Bewilligung.

Art. 9 Anordnung der Bestattung

Die zuständige Gemeindestelle für das Bestattungswesen regelt die Bestattung unter Berücksichtigung der zulässigen Wünsche des Verstorbenen und der Angehörigen.

Art. 10 Bestattungszeit

Eine Bestattung ist nur nach Anmeldung bei der zuständigen Gemeindestelle für das Bestattungswesen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften gestattet.

Die Bestattungen finden nur an Werktagen statt. Sie werden in der Regel auf 14.00 Uhr angesetzt.

Urnenbeisetzungen, die im engsten Familienkreis stattfinden, können auf 11.00 Uhr beim Mittagläuten angesetzt werden.

Art. 11 Abdankung

Ort, Zeit und Gestaltung der Abdankung werden von den Hinterbliebenen mit der zuständigen Gemeindestelle für das Bestattungswesen und dem zuständigen Pfarramt festgelegt.

Art. 12 Publikation

Ort und Zeit der Bestattung werden von der zuständigen Gemeindestelle für das Bestattungswesen rechtzeitig veröffentlicht.

Art. 13 Grabgeläute

Der Messmer/Die Messmerin der Kirchgemeinde Rothenbrunnen sorgt für das Grabgeläute nach der geltenden Läutordnung.

IV. Friedhofordnung

Art. 14 Anordnung der Gräber

Die Anordnung der Gräber richtet sich nach dem vom Gemeindevorstand erstellten Friedhofplan.

Art. 15 Grabregister

Über die Belegung des Friedhofes führt die zuständige Gemeindestelle für das Bestattungswesen einen Plan, in welchem Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr aller Beigesetzten laufend einzutragen sind. Dieses Grabregister ist vom Gemeindevorstand zu kontrollieren.

Art. 16 Grabarten

Für die Bestattung stehen zur Verfügung:

a) Reihengräber
b) Urnennischen
c) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen mit oder ohne Namensnennung
d) Familiengräber

Art. 17 Grabmasse

Zwischen den Gräbern soll ein Abstand von 40 cm bestehen.

Die Tiefe beträgt bei Gräbern

für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	1,5 m
für Kinder unter 10 Jahren	1,2 m
für Urnen	0,8 m

Art. 18 Belegung der Gräber und Nischen

In einem Grab darf nur ein Leichnam bestattet werden. Eine verstorbene Wöchnerin darf gemeinsam mit ihrem mitverstorbenen Kind bestattet werden.

In Reihengräbern dürfen höchstens zwei Urnen beigesetzt werden, wobei dadurch die Grabesruhe der Erstbestatteten nicht verlängert wird.

Art. 19 Gemeinschaftsgrab

Wird bei der Feuerbestattung kein individuelles Grab und keine individuelle Urnennische gewünscht, kann die Asche im Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung beigesetzt werden.

Art. 20 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Feuerbestattete 20 Jahre.

Art. 21 Exhumation

Die Exhumierung vor Ablauf der Grabesruhefrist ist verboten.

Art. 22 Abruf und Räumung der Gräber

Der Gemeindevorstand ordnet die Räumung eines Friedhofteils an. Dies wird wenigstens sechs Monate vor dem Räumungstermin öffentlich bekannt gegeben.

Über nicht fristgerecht abgeholte Urnen, Urnennischentafeln und Grabmäler verfügt der Gemeindevorstand.

Art. 23 Unterhalt und Pflege der Gräber

Die Angehörigen sind verpflichtet, für die Bepflanzung, den gärtnerischen Unterhalt und den ordnungsgemässen Zustand der Grabmäler zu sorgen.

Bei Vernachlässigung dieser Unterhaltspflicht setzt der Gemeindevorstand eine Frist für die Instandsetzung und nach dessen Ablauf veranlasst der Gemeindevorstand die Instandstellung unter Kostenfolge zu Lasten der Unterhaltspflichtigen.

Sind keine Angehörigen vorhanden, übernimmt die Gemeinde diese Pflichten.

Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den Grabstätten ist verboten, soweit dies übermässige Auswirkungen auf die Nachbargräber zur Folge hat.

Der Unterhalt des übrigen Friedhofgeländes obliegt der Gemeinde.

Art. 24 Schutz des Friedhofs

Das Betreten des Friedhofgeländes ist jedermann gestattet.

Verboten ist insbesondere:

- lautes oder sonst störendes Benehmen auf dem Friedhofgelände
- die Beschädigung oder Verunreinigung von Grabstätten sowie des weiteren Friedhofgeländes
- das unbefugte Pflücken oder Entfernen von Pflanzen

- das Mitführen von Hunden
- das Platzieren von Werbung auf dem gesamten Friedhofgelände und auf den Gräbern

V. Grabmäler und Grabeinfassungen

Art. 25 Grundsatz

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den verstorbenen Menschen wach hält und eine Aussage zu seinem Leben oder Glauben enthalten kann.

Es soll sich durch seine Gestaltung in Bezug auf Material, Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Inschrift harmonisch in die Ruhe des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung einfügen.

Auf jedem Grab darf nur ein Grabmal errichtet werden. Bei späteren Urnenbeisetzungen dürfen Grabmäler durch einen liegenden Schriftträger in gleichem Material und Bearbeitung ergänzt werden.

Art. 26 Bewilligung

Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der zuständigen Gemeindestelle für das Bestattungswesen erforderlich.

Art. 27 Material und Bearbeitung

Als Werkstoff für Grabmäler sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen.

Grabmäler aus Holz und Metall dürfen auf einen Sockel aus Naturstein gestellt werden.

Für jedes Grabmal aus Stein darf nur eine Steinart verwendet werden.

Das Grabmal muss handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Naturbelassene Findlinge sind gestattet.

Aus ökologischen Gründen soll auf die Verwendung von aussereuropäischen Materialien verzichtet werden.

Art. 28 Masse für Grabmäler

Die Grabmäler müssen innerhalb der Grabeinfassung versetzt werden. Grabmäler und Grabkreuze dürfen seitlich die Grabeinfassung oder Schrittplatten nicht überragen.

Für die Höhe und Dicke gelten folgende Maximalmasse:

	Max. Höhe	Min. Dicke
Reihengräber für Erwachsene	110 cm	12 cm
Reihengräber für Kinder bis 2 Jahre	65 cm	10 cm
Reihengräber für Kinder über 2 bis 15 Jahre	85 cm	12 cm
Reihengräber für Urnen	90 cm	12 cm

Schlanke Stelen, Kreuze und Figuren dürfen die Höhe um max. 15 % überschreiten. Grabmäler mit Rundbögen oder steilem Giebel dürfen die Höhe um max. 10 % überschreiten. Liegende Grabmäler und Platten dürfen höchstens 60 % der Grabfläche bedecken. Liegende Steine, Platten und Schriftträger müssen vollflächig in der Erde liegen.

Art. 29 Grabeinfassungen

Die Reihengräber müssen durch die Angehörigen mit einem Rahmen aus Kunststein oder mit Teilen aus Naturstein eingefasst werden. Bei Einfassungen aus Naturstein müssen alle Teile fachgerecht und dauerhaft miteinander verbunden sein.

Für die Einfassungen sind folgende Aussenmasse einzuhalten:

Reihengräber für Erwachsene	160 x 60 cm
Reihengräber für Kinder bis 2 Jahre	80 x 40 cm
Reihengräber für Kinder über 2 bis 15 Jahre	130 x 50 cm
Reihengräber für Urnen	100 x 60 cm

Art. 30 Ausnahmebewilligung

Begründete Abweichungen von Art. 27 bis 29 können durch den Gemeindevorstand bewilligt werden, welcher dazu Fachpersonen unter Kostenfolge für die Gesuchsteller beiziehen kann.

Art. 31 Setzen von Grabmälern

Bei Reihengräbern dürfen die Grabeinfassungen und das Grabmal frühestens 10 Monate nach der Bestattung versetzt werden. Bei ungenügender Setzung des Grabes kann die Frist durch den Gemeindevorstand verlängert werden.

Bis zu dieser Zeit sind die Gräber mit dem Namen des/der Verstorbenen zu versehen.

Die Versetzarbeiten müssen bei der zuständigen Gemeindestelle angemeldet werden.
Die Grabmäler sind auf einem fachgerechten Fundament in angepasster Grösse zu versetzen und kippsicher zu vermörteln.

Die Urnennischenplatte enthält Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr. Das Muster für den Schriftzug ist auf der Gemeindekanzlei erhältlich. Die Schrifttafel wird in einem entsprechenden Farbton ausgemalt.

Art. 32 Gemeinschaftsgrab

Ein Stein mit einer Abdeckung ist für dieZeremonie vorgesehen. In diesem wird die Urne beigesetzt. Spätestens am Folgetag wird die Asche durch den Werkdienst in ein vorbereitetes Loch im Gemeinschaftsgrab gelegt (Variieren der Lochpositionen!). Die Urne wird anschliessend der Trauerfamilie zurückgegeben.

Beim Gemeinschaftsgrab an der Wand befinden sich Schrifttafeln. Auf Wunsch kann eine Gravur mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr hinzugefügt werden. Das Muster für den Schriftzug ist auf der Gemeindekanzlei erhältlich. Die Schrifttafel wird in einem entsprechenden Farbton ausgemalt.

Es können Urnen ohne Inschrift bestattet werden.

Das Bepflanzen und die Pflege des Gemeinschaftsgrabes werden durch die Gemeinde organisiert. Es werden keine Pflanzen in das Grabfeld gesetzt. Angehörige können Schalen mit Blumen neben das Feld auf die dafür vorgesehenen Steine stellen. Individuelle, symbolische Beigaben werden nach einer Beisetzung für eine kurze Zeit belassen.

VI. Gebühren

Art. 33 Gebühren für Verstorbene mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Rothenbrunnen

Es werden keine Gebühren erhoben.

Art. 34 Gebühren für Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz

Platzgebühr

Reihengrab Erwachsene	Fr. 1000.00
Reihengrab Kinder	Fr. 500.00
Urnennische inkl. Platte	Fr. 600.00
Gemeinschafsgrab	Fr. 600.00
Graberstellungskosten	nach Aufwand
Urnennischentafeln	nach Aufwand
Tafeln Gemeinschaftsgrab	nach Aufwand
Grabräumung	nach Aufwand

VII. Schlussbestimmungen

Art. 35 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden, soweit sie nicht unter andere Strafandrohungen fallen, mit Busse bis Fr. 1000.00 geahndet. Grabmäler, die den Grabmalvorschriften nicht entsprechen, müssen zudem entfernt werden.

Der Vollzug der Verfügung auf Kosten des Fehlbaren sowie die Überweisung an den zuständigen Richter bleiben vorbehalten.

Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

Art. 36 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 9. Juni 2016.
Teilrevision Art. 28, 29, 32 von der Gemeindeversammlung am 8. Juni 2023 genehmigt.

Der Präsident

Christian Trinkler

Der Aktuar

Reto Mark